



Informationen zur möglichen Gefährdung durch SARS-CoV-2 für schwangere und stillende Studentinnen (Stand 03.06.2022) – Studierendeninformation

FÜR SCHWANGERE FRAUEN

Die derzeitige wissenschaftliche Datenlage zu COVID-19 Erkrankungen ist aufgrund der Neuartigkeit noch lückenhaft. Nach jetzigem Erkenntnisstand kann deshalb noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, ob Schwangere aufgrund der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, durch SARS-CoV-2 zu erkranken, und inwieweit bei Erkrankungen mit schweren Verläufen zu rechnen ist. Dabei sind die eingeschränkte medikamentöse Behandlungsmöglichkeit und das erhöhte Thromboserisiko von Schwangeren zu berücksichtigen. Auch können aktuell keine validen Aussagen über die Auswirkung einer Infektion auf das ungeborene Kind gemacht werden¹.

Dies gilt aus präventiven Gründen weiterhin auch für geimpfte schwangere Frauen und für Frauen mit durchgestandener Covid19-Erkrankung.

Deshalb sollten vorsorglich besondere Schutzmaßnahmen für Sie während Ihrer Schwangerschaft getroffen werden, um das Risiko, sich während Ihrer Studientätigkeiten zu infizieren, möglichst zu minimieren.

Im Rahmen des Mutterschutzes für Studentinnen wird – nachdem Sie mit der Koordinierungsstelle Mutterschutzgesetz für Studentinnen Kontakt aufgenommen haben – immer schon eine Gefährdungsbeurteilung für Ihre Studientätigkeiten erstellt. Seit Auftreten der Corona-Pandemie wird nun zusätzlich die mögliche Gefährdung durch SARS-CoV-2 in den Blick genommen. Bei der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen besprechen die Lehrenden mit Ihnen persönlich, wie besondere Schutzmaßnahmen für Sie umgesetzt werden können, um Ihnen die Teilnahme zu ermöglichen. Die Entscheidung über die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist immer eine Einzelfallentscheidung, die in Kenntnis der individuellen, konkreten Situation am Studienplatz getroffen werden muss. Handelt es sich um die Teilnahme an digitalen Lehrelementen und/oder hybriden Lehrformen, besteht üblicherweise keine Gefährdung.

¹ Die dargestellte Datenlage basiert auf den „Empfehlungen zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2“ (Stand: 21.02.2022) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, hier der [Link](#).

Medizinische Masken (OP-Masken) sind in der Regel für Schwangere geeignet und können optional als Schutzmaßnahme von ihnen getragen werden. Jedoch nur in dem Maße, wie die **schwangeren Frau** darin keine Belastung für sich sieht. FFP2-Masken sind als belastende Schutzmaßnahme einzustufen. Als dauerhafte Schutzmaßnahme ist das Tragen einer FFP2-Maske deshalb auszuschließen. Soll im Einzelfalle eine FFP2-Maske zur Anwendung kommen, so ist dies in der Gefährdungsbeurteilung detailliert festzulegen und zu beurteilen. Die in der Schwangerschaft aus physiologischen Gründen erhöhte Atemarbeit sowie der Schwangerschaftsverlauf sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen hierzu ärztlichen Rat einzuholen.

Wenn die mögliche Gefährdung durch Schutzmaßnahmen nicht auf ein verantwortbares Maß reduziert werden kann, dann dürfen diese Studientätigkeiten nicht durchgeführt werden. In diesem Fall soll der Studentin ein anderes Studienangebot gemacht werden, damit das Studium nicht stagnieren muss.

Zu gesundheitlichen Gefährdungen, die im Zusammenhang mit Ihrem Studium stehen, kann die [Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz](#) kontaktiert werden.

Sollten keine Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können, besteht laut Hochschulgesetz die Berechtigung, einen Antrag auf Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen. Kontaktieren Sie die [Koordinierungsstelle](#) Mutterschutzgesetz für Studentinnen, um dazu weitere Informationen zu erhalten.

FÜR STILLENDE FRAUEN

Nach den heutigen Erkenntnissen besteht für Stillende kein erhöhtes Risiko im Vergleich zu allen anderen Personen; hier gelten dieselben Empfehlungen zu Abstand und Hygiene etc. wie für alle anderen Studierenden.